



REIT- UND FAHRVEREIN ZAISENHAUSEN E.V.

Pferdeeinstellvertrag

zwischen

Reit- und Fahrverein Zaisenhausen e.V.

und dem Einsteller und Pferdeeigentümer,

Name : _____ Vorname : _____
Straße : _____ Wohnort : _____
Geb-Datum : _____ Tel (privat) : _____
Mobil: _____ E-mail : _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von _____ Pferd(en), Name(n) : _____

wird (werden) in dem Stallgebäude des Vereins _____ Box(en) an den Einsteller vermietet.

Der Stallbesitzer ist berechtigt, dem Einsteller jederzeit eine andere Box zuzuweisen.

2. Der Einsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er Besitzer und Eigentümer im Sinne des BGB des o.g. Pferds / Pferde ist.

3. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers :

a) Vermietung Pferdebox (en) incl. Strom und Wasser und Mistentsorgung.

b) Für den Einsteller ist es Pflicht, eine Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Zaisenhausen e.V. mit dem Status „aktiver Reiter“ sowie der Anlagennutzung pro Pferd, was mit gesonderten Kosten verbunden ist, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten. Nutzung der Stallungen und ihrer Nebenräume sowie der Reitanlage unter Berücksichtigung der gesonderter Hallen- und Reitordnung jeweils auf eigene Gefahr.

Der Reithallenbelegungsplan ist zu berücksichtigen. Die Anlage kann ebenfalls nur eingeschränkt oder nicht genutzt werden, wenn Veranstaltungen (z.b. Turnier, Voltitag, Voltifreizeit etc.) durch den Reitverein oder mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Einsteller die Hallen-, Reit-, und Gebührenordnung sowie die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Form an.

4. Koppelnutzung bzw. Weidegang erfolgt nur in Absprache mit dem Stallbesitzer und auf gesonderte Kosten. Ein Anspruch auf Koppelnutzung bzw. Weidegang besteht nicht.

5. Pflege, Bewegung, Beritt, Weidegang etc. wird vom Einsteller durchgeführt. Sollten diese Aufgaben vom Einsteller an Dritte übertragen werden, müssen diese Mitglieder des Reit- und Fahrverein Zaisenhausen e.V. sein. Nichtmitglieder ist das Betreten des Stallgebäude untersagt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit / endet am _____ .

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen aus dem Kündigungsmonat besteht nicht. Eine Rückerstattung von teilweise nicht in Anspruch genommenen Saisonpauschalen (Koppelnutzung etc.) erfolgt nicht.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn :

a) der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist,

b) der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt.

c) vom Einsteller widerrechtlich Futtermittel entwendet und verfüttert werden oder bereitgestellte Futtermittel vom Einsteller umverteilt werden. Der Einsteller muss sich ein Verhalten von Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Bei dringenden Verdachtsmomente ist der Stallbesitzer berechtigt hierfür ggf. eine tierärztliche Untersuchung mit schriftlichem Befundbericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen bzw. erstellen zu lassen.

2. Der Einsteller versichert, dass für das eingestellte Pferd eine Haftpflichtversicherung besteht. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Einsteller stellt den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Tierhüterhaftung gegen den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen geltend machen.

§ 6 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen (Reitbahn, Führanlage, Weiden, etc.) oder Gerätschaften (Maschinen, Hindernissen, etc.) des Betriebes durch ihn, bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen seines Pferde Beauftragten verursacht werden.

2. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen und Einrichtungen des Betriebes sowie der Weiden einschließlich der Weideeinzäumungen überzeugt hat, und dass sich diese in vertragsmäßigem Zustand befinden. Dies gilt auch für den Fall, dass verschiedene Einrichtungen erst nach Bezug der Box fertig gestellt oder erstellt werden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§ 7 Tierarzt

1. Der Stallbesitzer kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes dringend geboten erscheint oder eine einheitliche Behandlung (Wurmkur etc.) der eingestellten Pferde erforderlich ist.

2. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Stallbetreiber oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§ 8 Sorgfaltspflichten und Haftung des Stallbesitzers

1. Der Stallbesitzer verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu behandeln. Der Stallbesitzer haftet jedoch für Schaden am eingestellten Pferd oder an den eingebrachten Sachen nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Stallbesitzer die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Stallbesitzer für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur insoweit haftet als dies die entsprechende Versicherung übernimmt. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Stallbesitzer nicht verpflichtet.

§ 9 Sonstiges

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

2. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Zaisenhausen, _____

Ort, Datum

Reit- und Fahrverein Zaisenhausen

Einsteller